

Börseblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amthliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 14.

Freitag, den 18. Februar.

1842.

Erklärung der Pariser Buchdrucker.

Bekanntlich hat die französische Regierung, bei der unter den Flügeln der Pressfreiheit immer weiter um sich greifenden Ausartung und Verwilderung der franz. Journalistik, sich veranlaßt gefunden, nicht allein gegen die Verfasser der in den Journalen enthaltenen aufrührerischen und Schmähartikel energisch einzuschreiten, sondern auch die Herausgeber sowohl als Drucker der Journale die ganze Strenge des Gesetzes empfinden zu lassen. Letztere haben nun darüber folgende Erklärung abgegeben:

„Die Unterzeichneten, sämmtlich patentirte Buchdrucker zu Paris, ohne sich mit einer politischen Frage zu beschäftigen, ohne sich bei der Frage des Rechts aufzuhalten, die zu discutiren sie sich nicht fähig halten, glauben in ihrem persönlichen wie im Interesse aller ihrer Collegen von Paris und den Departements es schuldig zu sein, die folgenden Erwägungen, gezogen aus der materiellen Praktik der Druckerei, der Thatsache der wirklichen Verantwortlichkeit der Drucker, was die Redaction der Journale betrifft, entgegenzusetzen: 1) Hat der Gesetzgeber, indem er den Drucker für die von der periodischen Presse begangenen Vergehungen verantwortlich betrachtet, wirklich ein Uebermaß von Garantie durch die solidarische Verbindlichkeit des Druckers und der verantwortlichen Geranten erlangen wollen; oder hat er den Drucker nur in dem Falle belangen wollen, wenn er sich persönlich des Vergehens schuldig machte? Die Antwort auf diese Frage ist nicht zweifelhaft; man kann die Strafe nicht auf Den anwenden wollen, der weder der Urheber noch der Genosse eines Vergehens oder Verbrechens ist. 2) Gesezt dies: ist der Drucker im Sinne des Gesetzes schuldig, wenn es nicht nur augenscheinlich ist, daß er „wissentlich“ zur Verübung des Vergehens nicht beigetragen, sondern daß es ihm materiell unmöglich ist, trotz seines guten Willens, trotz aller seiner Sorgfalt und Aufsicht, zu verhindern, daß das Vergehen begangen wird, und mehr als Das, wenn er sich zwischen zwei Klippen versetzt sieht, und zwar in Folge einer unvermeidlichen Lage? Erklären wir uns: Jedermann weiß, daß die politischen Journale während der Nacht d. h. von Abends 9 Uhr bis Mitternacht, und sehr oft später, redigirt, gesezt, geordnet und gedruckt werden. Die Redaction geschieht nach den Tagesbemerkungen und den Abendjournalen; die leitenden oder politischen Artikel werden nicht früher gegeben; oft sogar werden sie erst, wenn sie eine Thatsache resu-

miren, nach dem Ensemble anderer Journalartikel gemacht, und folglich sehr spät in der Nacht. Sie werden in kleine Blättchen zerschnitten, um sie einer großen Anzahl von Lesern zu übergeben, die sie ohne Ordnung ablesen und folglich nicht wissen, wovon diese Artikel handeln. Sobald die Blätter abgesezt sind, wird der Satz von mehreren Correctoren gelesen, die wie die Sezer verfahren, ohne das Ensemble dieser Artikel zu kennen. Diese Correctoren hängen übrigens von der Verwaltung des Journals ab, welches sie bezahlt. Diese Bruchstücke von Artikeln werden nun gehörig geordnet, und wenn jedes sich an seinem Plage befindet, ist das Journal fertig und wird in großer Eile unter die Presse gebracht, die Exemplare werden von Arbeiterinnen hinweggenommen, die sie unter Kreuzband legen und sie den Austrägen und Colporteurs überliefern. Alles Das geschieht in einigen Stunden; Jedermann ist thätig und ohne Unterlaß beschäftigt, ohne sich Zeit zur Reflection zu geben. Wir fragen nun: Ist es möglich, daß in diesem Durcheinander von Geschäftigkeit ein Druckerei-Inhaber, wenn man unterstellt, daß er bei allen Handlungen, welche zum Druck eines Journals gehören, anwesend sei, alle Artikel, welche es zusammensetzen, prüfen, abwägen, censiren kann, wenn zwei oder drei Correctoren kaum hinreichen, um Alles zu lesen? Seine Thätigkeit, seine große Gewandtheit, den ganzen Inhalt des Journals zu lesen, selbst unterstellt, wird er die Zeit haben, sein Urtheil auszuüben, daß dieser Artikel straffällig, der andere unschädlich ist? Er würde eine Unfehlbarkeit haben, auf die man selbst bei den Gerichten nicht stößt. Zugegeben noch, wenn man will, diese Unfehlbarkeit des Urtheils, so erhebt sich noch eine viel wichtigere Frage. Alle Journale haben mit ihrem Drucker Verträge, der Art, daß, wenn der Drucker einen Tag das Journal nicht erscheinen ließe, er, da dies von beträchtlichem Schaden für den Eigenthümer des Journals wäre, für den Schaden, den diese Verspätung verursachen kann, zu leiden hätte. Dieses hat sich schon zugetragen, und das Handelsgericht hat den verklagten Drucker verurtheilt. Was kann dieser denn thun? Entweder er weigert sich, das Journal, dessen einer Artikel ihm gefährlich schien, zu drucken, und alsdann kann das Handelsgericht den dem Journale verursachten Schaden nach dem Vermögen des Druckers abschätzen; oder er druckt das Journal, und der gefährliche Artikel wird für strafbar erklärt; alsdann sieht er sich ruinirt, weil er gegen seinen Willen gedruckt hat. Wenn der Art die Lage eines Druckers ist, der den Druck eines Journals übernehmen will, wie wird nicht die-